

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 12/11 B

L 4 R 454/08 (Sächsisches LSG)
S 10 R 1719/06 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.6.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes D. T. (nachfolgend Versicherter) verneint, die in dem bestandskräftigen Bescheid des Versorgungsträgers vom 4.1.2005 festgestellten Daten des Versicherten bereits mit Wirkung ab 1.10.1994 bei der Berechnung seiner Regelaltersrente rentensteigernd zu berücksichtigen und zusätzlich zur Rente die geltend gemachten Auffüllbeträge zu leisten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, verschiedene Divergenzen iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG



SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin misst der Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob andere Sachverhalte als Rentenanpassungen (§§ 65, 254c SGB VI), insbesondere nach dem 01.01.1992 liegende Rentenänderungen (§ 48 Abs. 1 SGB X) unter Durchbrechung des Wortlautes ein Abweichen von § 315a SGB VI tragen können."
- 8 Sie versäumt es allerdings, die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebeurteilung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 10 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht. Die Klägerin weist vielmehr selbst darauf hin, dass das BSG mit Urteilen vom 16.11.2000 - B 4 RA 68/99 R - und 20.7.2005 - B 13 RJ 17/04 R - entschieden habe, dass der Auffüllbetrag nur durch Rentenanpassungen (§§ 65, 254c SGB VI) nach Maßgabe des § 315a Satz 4 und 5 SGB VI abgeschmolzen werden könne. Dass sich diesen Entscheidungen keine Anhaltspunkte zur Beantwortung der von der Klägerin aufgeworfenen Frage entnehmen lassen, legt die Beschwerdebeurteilung nicht dar.
- 11 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der



Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 12 Die Klägerin behauptet zum einen, das LSG weiche von den Entscheidungen des BSG vom 29.10.2002 - B 4 RA 27/02 R - und 31.3.2004 - B 4 RA 39/03 R - ab. Ein Leitsatz der letzten Entscheidung laute: "Bestandsrentner, bei denen die persönlichen Entgeltpunkte nach § 307a SGB 6 ermittelt wurden, haben nach § 48 Abs. 1 S. 1 und ggf. S. 2 Nr. 1 SGB 10 ab Unanfechtbarkeit aller Datenfeststellungen des Versorgungsträgers einen Anspruch auf Aufhebung und Neufeststellung des Rentenhöchstwerts, wenn die Datenfeststellungen zu einem höheren Monatsbetrag des Rechts auf Rente führen (Fortführung von BSG vom 29.10.2002 - B 4 RA 27/02 R - BSGE 90, 102 = SozR 3-2600 § 307b Nr. 10)." Das LSG habe zu diesem Punkt ausgeführt: "Das Sozialgericht hat ... die maßgeblichen Bestimmungen und insbesondere die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu dieser Frage, insbesondere die Entscheidung des BSG vom 31.03.2004 (B 4 RA 39/03 R) zutreffend benannt und subsumiert. Danach hat der Rentenversicherungsträger auch bei Renten nach § 307a SGB VI begünstigende Daten des Versorgungsträgers in den Fällen, in denen am 31.12.1991 kein originärer Anspruch auf Leistung eines Zusatzversorgungssystems der ehemaligen DDR wie im vorliegenden Fall besteht, nach Maßgabe des § 48 SGB X erst und frühestens ab Bestandskraft des Datenfeststellungsbescheides zu berücksichtigen." Auf diese Weise habe das Berufungsgericht den Rechtssatz aufgestellt, dass eine gemäß § 307a SGB VI umgewertete Bestandsrente nur anlässlich der Bestandskraft einer Datenfeststellung des Versorgungsträgers und allein mit Wirkung für die Zukunft geändert werden könne. Eine solche Aussage sei jedoch den Entscheidungen des BSG nicht zu entnehmen.
- 13 Mit diesem Vorbringen ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht bezeichnet. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass das Berufungsgericht der Rechtsprechung des BSG und insbesondere der Entscheidung vom 31.3.2004 - B 4 RA 39/03 R - folgen wollte. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).



- 14 Aus demselben Grund ist auch keine Divergenz zu den übrigen auf Seite 8 der Beschwerdebegründung genannten Entscheidungen des BSG vom 10.7.1985 - 5a RKn 14/84, 24.3.1998 - B 4 RA 27/97 R, 23.6.1998 - B 4 RA 61/97 R, 30.8.2001 - B 4 RA 62/00 R und 9.4.2002 - B 4 RA 31/01 R, B 4 RA 3/02 R, B 4 RA 41/01 R, B 4 RA 58/01 R - dargetan.
- 15 Ebenso wenig hat die Klägerin eine Divergenz zum Urteil des BVerfG vom 28.2.1980 (*1 BvL 17/77 ua und 1 BvR 807/78 - BVerfGE 53, 257*) bezeichnet. Die Voraussetzungen für eine Divergenz sind nur erfüllt, wenn die angefochtene Entscheidung und die nach Auffassung des Beschwerdeführers divergenzfähige Entscheidung zu denselben Rechtsnormen ergangen sind (*Beschluss des erkennenden Senats vom 28.9.2010 - B 5 R 88/10 B - RdNr 9 mwN*). Die Klägerin hat indes nicht dargetan, zu welchen Vorschriften die genannte Entscheidung des BVerfG ergangen ist.
- 16 Die Klägerin hat ferner keine Divergenz zu den Entscheidungen des BSG vom 16.12.1997 - 4 RA 7/96 - und 30.8.2001 - B 4 RA 62/00 R sowie B 4 RA 116/00 R - schlüssig aufgezeigt. Die Beschwerdebegründung weist selbst darauf hin, dass das LSG zur Begründung seiner Entscheidung, die Zeit vom 1.1.1990 bis 28.4.1990 nicht als Pflichtbeitragszeit anzuerkennen und rentensteigernd zu berücksichtigen, auf Seite 13 f des Urteils des SG Chemnitz Bezug nimmt. Das SG stützt seine Entscheidungsgründe aber an dieser Stelle auf die höchstrichterliche Rechtsprechung. Nach den eigenen Darlegungen der Klägerin wollte das Berufungsgericht damit auch in diesem Punkt der Rechtsprechung des BSG folgen.
- 17 Ebenso wenig ist eine Divergenz zu den Entscheidungen des BSG vom 16.11.2000 - B 4 RA 68/99 R - und 20.7.2005 - B 13 RJ 17/04 R - dargetan. Denn einen vom LSG aufgestellten Rechtssatz, der die genannten Entscheidungen des BSG infrage stellt, zeigt die Klägerin auch in diesem Zusammenhang nicht auf. Vielmehr ist der Beschwerdebegründung selbst zu entnehmen, dass das Berufungsgericht nach seinem Rechtsstandpunkt nicht von einer Abschmelzung des Auffüllbetrages nach § 315a Satz 5 SGB VI, sondern von einer Neufestsetzung der Rente ausgeht.
- 18 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1



Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 19 Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG. Hierzu trägt sie vor, das LSG habe im Urteil Ziffer 5 ihrer Berufungsbegründung vom 12.11.2008 übergangen und sich lediglich darauf beschränkt, auf die entsprechenden Ausführungen des SG zu verweisen und diese für zutreffend zu erklären. Das Berufungsgericht habe sich daher mit dem entscheidungserheblichen Vorbringen eines Beteiligten erkennbar nicht auseinandergesetzt. Mit diesem Vortrag ist eine Gehörsverletzung nicht schlüssig dargetan. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Gerichte Beteiligtenvorbringen zur Kenntnis nehmen und erwägen (*BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16*), müssen besondere Umstände vorgetragen werden, die es im jeweiligen Einzelfall nahelegen, das Gericht habe entscheidungserheblichen Sachvortrag übergangen (*BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 8*). Solche besonderen Umstände hat die Klägerin nicht aufgezeigt.
- 20 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

